

BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 30/01

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

...

betreffend das deutsche Patent ...

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 21. Dezember 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Meinhardt sowie der Richter Gutermuth und Dipl.-Phys. Dr. Greis

beschlossen:

- 1.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

- 2.) Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit für das Verfahren vor dem Bundespatentgericht wird auf 500.000.—DM festgesetzt.

Gründe

Der Ausspruch gemäß Ziffer 1.) entspricht dem im Patentnichtigkeitsverfahren anwendbaren § 269 Abs 3 Satz 3 ZPO.

Der vom Gericht auf Antrag festzusetzende Gegenstandswert (vgl. Busse, PatG, 5. Aufl., Rdn 40/41 zu § 80) entspricht den übereinstimmenden Angaben der Parteien. Gründe, warum diesen nicht zu folgen wäre, waren für den Senat nicht ersichtlich.

Meinhardt

Gutermuth

Dr. Greis

Ju

